



Büdingen, den 22.04.2013

Unternehmensflurbereinigung Nidderau-Heldenbergen B 45 / B 521 (Az.: UF 1551)

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Im Flurbereinigungsverfahren „Nidderau-Heldenbergen B 45/B 521“ wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungs-amtes (jetzt: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, HLBG) vom 20. Dezember 2004 durch diesen 1. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen bzw. aus diesem ausgeschlossen. Das Flurstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

II. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Änderung wird das Flurbereinigungsgebiet um ca. 28 ha vergrößert. Es hat nunmehr eine Größe von ca. 592 Hektar. Die neu zum Verfahren zugezogenen Flurstücke sind auf der Gebietskarte (bestehend aus den Teilkarten 1-6; Anlage 2), grün und die auszuschließenden Flurstücke rot hinterlegt. Die Gebietskarte (Teilkarte 1-6) bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

III. Teilnehmergeinschaft

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Beschluss nicht geändert. Die Anzahl der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch die Zuziehung bzw. den Ausschluss von Grundstücken geringfügig.

IV. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten und Nebenbeteiligten der mit diesem 1. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke nehmen am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr teil – sofern Sie nicht auf Grund des Eigentums bzw. eines Rechts in Bezug auf ein weiterhin im Verfahrensgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte oder Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke sowie die diesen Eigentümern gleich stehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

- a) die Inhaber von Rechten an den zugezogenen Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Grundstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Grundstücke beschränken,
- b) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

V. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Bestimmungen über Nutzungsbeschränkungen

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. der Ausführungsanordnung die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden und
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen worden, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die o. g. Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

VII. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Nidderau sowie in der an die Flurbereinigungsgemeinde angrenzenden Gemeinden Altstadt, Hammersbach, Limeshain und Schöneck und den angrenzenden Städten Bruchköbel, Karben und Niddatal öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte mit Flurstücken wird für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden an folgenden Stellen ausgelegt:

Magistrat der Stadt Nidderau
Am Steinweg 1
61130 Nidderau
(Zimmer 27, Obergeschoss)

Gemeindevorstand der Gemeinde
Schöneck
Herrnhofstraße 7
61137 Schöneck
(Bauamt, Zimmer 15)

Begründung

Dem Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes (Obere Flurbereinigungsbehörde) vom 20. Dezember 2004 entsprechend, erfolgte die Anordnung der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG mit den Zielsetzungen,

- den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen,
- Nachteile, die das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur verursacht, zu vermeiden bzw. zu beseitigen und
- weitere agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren durchzuführen.

Die in der Anlage 1 dieses Änderungsbeschlusses bezeichneten auszuschließenden Flurstücke sind für die Umsetzung der Ziele entbehrlich.

Die Zuziehung der in der Anlage 1 dieses Änderungsbeschlusses bezeichneten Flurstücke südlich und östlich der Nidder (Nidderaeue) erfolgt, um dort Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere

- zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der aus naturschutzrechtlicher Sicht wertvollen Feuchtbiotope der Nidderaeue,
- zur Förderung der biologischen Vielfalt und aus Gründen des Artenschutzes,
- zur Ermöglichung einer dezentralen Wasserrückhaltung als Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz sowie
- zur Renaturierung der Nidder zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

umzusetzen.

Die Zuziehung der übrigen in der Anlage 1 zu diesem Änderungsbeschluss bezeichneten Flurstücke erfolgt aus bodenordnerischen Gründen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, Widerspruch, schriftlich oder zur Niederschrift, beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde-
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

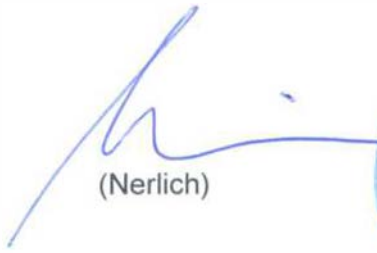
oder beim

Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden

erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Büdingen, den 22.04.2013

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -


(Nerlich)



Flurstücksverzeichnis

- 1) Zerlegung bisher bestehender Flurstücke - Ausschluss und Verbleib der neu entstandenen Flurstücke vom / im Flurbereinigungsgebiet.

Gemarkung Heldenbergen

Bisher bestehendes Flurstück im Flurbereinigungsgebiet		Das bisher bestehende Flurstück wurde zerlegt in die neuen Flurstücke:			
		Neues Flurstück - im Flurbereinigungsgebiet verbleibend		Neues Flurstück - aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen	
Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
7	86/2	7	86/9	7	86/10
11	112/1	11	112/6	11	112/5
11	113	11	113/1	11	113/2
12	76/2	12	76/3	12	76/4

Gemarkung Büdesheim

Bisher bestehendes Flurstück im Flurbereinigungsgebiet		Das bisher bestehende Flurstück wurde zerlegt in die neuen Flurstücke:			
		Neues Flurstück - im Flurbereinigungsgebiet verbleibend		Neues Flurstück - aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen	
Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
6	21	6	21/1	6	21/2
6	28	6	28/1	6	28/2

Gemarkung Eichen

Bisher bestehendes Flurstück im Flurbereinigungsgebiet		Das bisher bestehende Flurstück wurde zerlegt in die neuen Flurstücke:			
		Neues Flurstück - im Flurbereinigungsgebiet verbleibend		Neues Flurstück - aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen	
Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
17	6/2	17	6/8	17	6/9
18	43	18	43/1	18	43/2
18	44/2	18	44/3	18	44/4
18	45	18	45/1	18	45/2

2) Flurstücke, die im vereinfachten Umlegungsverfahren „Allee Süd IV BA“ untergegangen bzw. neu entstanden sind und im Flurbereinigungsgebiet verbleiben oder ausgeschlossen werden.

Bisher bestehende Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet			Aufgrund der vereinfachten Umlegung bzw. Zerlegungsverm. neu entstanden			Hiervon im Flurbereinigungsgebiet verbleibende Flurstücke			Aus dem Flurbereinigungsgebiet auszuschließende Flurstücke		
Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
Heldenbergen	12	51/1	Heldenbergen	12	51/2	Heldenbergen	12	51/2			
			Windecken	1	587 tlw.				Windecken	1	587 tlw.
			Windecken	1	588 tlw.				Windecken	1	588 tlw.
			Windecken	1	589 tlw.				Windecken	1	589 tlw.
			Windecken	1	601 tlw.				Windecken	1	601 tlw.
			Windecken	1	602				Windecken	1	602
			Windecken	1	603				Windecken	1	603
			Windecken	1	604				Windecken	1	604
			Windecken	1	605				Windecken	1	605
			Windecken	1	606				Windecken	1	606
			Windecken	1	638/1 tlw.				Windecken	1	638/1 tlw.
			Windecken	1	639 tlw.				Windecken	1	639 tlw.
			Windecken	1	641/1 tlw.				Windecken	1	641/1 tlw.
			Windecken	1	645/1 tlw.				Windecken	1	645/1 tlw.
Heldenbergen	12	59	Heldenbergen	12	59/1	Heidenbergen	12	59/1	Windecken	1	645/1 tlw.
			Windecken	1	645/1 tlw.						
Heldenbergen	12	79/1	Heldenbergen	12	79/2	Heldenbergen	12	79/2	Windecken	1	645/1 tlw.
			Windecken	1	645/1 tlw.						
Windecken	1	104	Windecken	1	104/1				Windecken	1	104/1
			Windecken	1	587 tlw.				Windecken	1	587 tlw.
			Windecken	1	588 tlw.				Windecken	1	588 tlw.
			Windecken	1	589 tlw.				Windecken	1	589 tlw.
			Windecken	1	590 tlw.				Windecken	1	590 tlw.
			Windecken	1	601 tlw.				Windecken	1	601 tlw.
			Windecken	1	602 tlw.				Windecken	1	602 tlw.
			Windecken	1	603 tlw.				Windecken	1	603 tlw.
			Windecken	1	604 tlw.				Windecken	1	604 tlw.
			Windecken	1	605 tlw.				Windecken	1	605 tlw.
			Windecken	1	606 tlw.				Windecken	1	606 tlw.

Anlage 1 Seite 3 von 4
zum 1. Änderungsbeschluss vom 22.04.2013 , AZ.: UF 1551

Bisher bestehende Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet			Aufgrund der vereinfachten Umlegung bzw. Zerlegungsverm. neu entstanden			Hiervon im Flurbereinigungsgebiet verbleibende Flurstücke			Aus dem Flurbereinigungsgebiet auszuschließende Flurstücke		
Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
			Windecken	1	611 tlw				Windecken	1	611 tlw
			Windecken	1	638/1 tlw				Windecken	1	638/1 tlw.
			Windecken	1	639 tlw				Windecken	1	639 tlw
			Windecken	1	640/1 tlw				Windecken	1	640/1 tlw
			Windecken	1	641/1 tlw.				Windecken	1	641/1 tlw
			Windecken	1	645/1 tlw.				Windecken	1	645/1 tlw.

3) Die folgend aufgelisteten Flurstücke werden neu dem Flurbereinigungsgebiet zugezogen.

Gemarkung Heldenbergen

Flur 2	Nrn. 40/3, 40/4, 103/1, 104, 105/1
Flur 4	Nrn. 100 - 104
Flur 3	Nrn. 26 e 33, 35/1, 36 – 39, 46, 47, 50/1, 50/2, 51, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54 – 57, 58/1, 58/2, 59 – 62, 63/1 – 63/3, 64 – 70, 71/1, 71/2, 72, 73, 74/1, 74/2, 128 – 132, 142, 143/2, 146 - 148
Flur 6	Nr. 161/1
Flur 14	Nr. 265/1
Flur 15	Nr. 8
Flur 16	Nrn. 1 – 3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6 – 41, 54/1, 55 – 59, 70 – 73

Gemarkung Büdesheim

Flur 4	Nr. 24/1
Flur 6	Nr. 39

Gemarkung Erbstadt

Flur 12	Nrn. 14, 49/1, 51/2
---------	---------------------